

EO10400
11. Sep. 2018



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

La G/a
f

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Stadtrat Andreas Kowol

an die Rathausfraktion LKR&ULW

30 . August 2018

Anfrage der Rathausfraktion LKR&ULW vom 20. Juli 2018, Nr. 84/2018 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
18-V-05-0018

Anfrage:

Der LKR & ULW Stadtverordnetenfraktionen liegen Informationen vor, dass der Vater von Dennis Volk-Borowski (Jahrgang 1955/ SPD-Mitglied in Taunusstein) seit 01.02.2018 bei ESWE-Verkehr angestellt ist. Es gab zunächst eine erfolglose Bewerbung des Vaters von Dennis Volk-Borowski als Busfahrer Anfang November 2017 bei der ESWE-Verkehr und eine kürzlich erfolgte Bewerbung und Einstellung als Fahrausweisprüfer bei der ESWE-Verkehr.

Bei der Bewerbung als zunächst für sechs Monate befristeter Fahrausweisprüfer ab dem 01.02.2018 sollen Bewerbungsunterlagen weitestgehend gefehlt haben. Stattdessen lag dem Betriebsrat ein von allen drei Geschäftsführern der ESWE-Verkehr am 26.01.2018 abgezeichneter Antrag des Fachbereichs auf Einstellung vor. Nach den uns vorliegenden Informationen handelt es sich tatsächlich um den Vater von Dennis Volk-Borowski. Sein Sohn, Dennis Volk-Borowski, ist SPD-Stadtverordneter, Geschäftsführer der SPD-Fraktion im Rathaus, beteiligungspolitischer Sprecher der SPD-Rathausfraktion, Vorsitzender des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr, stellvertretender Vorsitzender des Beteiligungsausschusses, Unterbezirkvorsitzender und Landtagskandidat der Wiesbadener SPD sowie langjähriges Aufsichtsratsmitglied bei ESWE-Verkehr.

Der Betriebsrat hat dem Einstellungsbegehren des Arbeitgebers nach § 99 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) nicht zugestimmt, sondern sich per Mehrheitsbeschluss dagegen ausgesprochen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Magistrat:

- I. Gab es zum ersten Februar 2018 Bedarf an einem oder mehreren Fahrausweisprüfern (FAP) oder sollte eine Einstellung über Bedarf erfolgen?

- II. Wurde die Stelle intern zu dem Zeitpunkt der Einstellung für Fahrausweisprüfer vorher ausgeschrieben? Falls nein, warum erfolgte eine interne Ausschreibung gemäß § 93 des Betriebsverfassungsgesetzes nicht? Falls ja, wie viele Bewerber/Innen gab es? Falls ja, wurden dem Betriebsrat alle Bewerbungen zur Einsicht vorgelegt?
- III. Wurde die Stelle extern/öffentlich zu dem Zeitpunkt der Einstellung für Fahrausweisprüfer vorher ausgeschrieben? Falls nein, warum erfolgte dies nicht? Falls ja, wie viele Bewerber/Innen gab es? Falls ja, wurden dem Betriebsrat alle Bewerbungen zur Einsicht vorgelegt?
- IV. Gibt es bei ESWE-Verkehr einen Frauenförderplan und werden Schwerbehinderte oder deren Gleichgestellte bei Bewerbungen bzw. Stellenausschreibungen besonders berücksichtigt?
- V. Wird in Fällen von Bewerbungen, bei denen schwerbehinderte Bewerber/Innen dabei sind die betriebliche Schwerbehindertenvertretung (SBV) zu allen persönlichen Bewerbungsgesprächen gemäß Sozialgesetzbuch hinzugezogen? Falls nein, warum nicht?
- VI. Wieso wurde die eventuell offene Stelle nicht wie üblich fahrdienstuntauglichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern angeboten?
- VII. Der Betriebsrat als nach § 99 BetrVG zu beteiligendes Gremium hat der Einstellung von Dennis Volk-Borowskis Vater begründet widersprochen. Eine Einstellung des Vaters von Dennis Volk-Borowski hätte ohne eine vom Arbeitgeber herbeizuführende arbeitsgerichtliche Ersatzentscheidung nicht erfolgen dürfen. Wieso wurde der Vater von Dennis Volk-Borowski trotzdem eingestellt und wieso wurde hier geltendes Recht missachtet?
- VIII. Ist dem Magistrat bekannt, wieso der damalige Betriebsrat keine arbeitsgerichtlichen Konsequenzen folgen ließ und wie lauten dann diese Gründe?
- IX. Ist dem Magistrat bekannt, dass gegen den neugewählten Betriebsrat beim Arbeitsgericht in Wiesbaden eine Wahlanfechtungsklage anhängig ist und wie ist diese Klage begründet?
- X. Wie bewerten der Magistrat, die Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende von ESWE-Verkehr das Verhalten der Geschäftsführung von ESWE-Verkehr und welche Konsequenzen wird dieses Verhalten haben?
- XI. Was könnte gegebenenfalls die Einstellung des Vaters von Dennis Volk-Borowski mit der Rolle seines Sohnes als Mitglied des Aufsichtsrates bei ESWE-Verkehr zu tun haben?
- XII. Könnte dieser enge Zusammenhang als versuchte Vorteilsnahme und/oder Interessenskonflikt qualifiziert werden?

- XIII. Wie bewertet der Magistrat, dass der Vater von Dennis Volk-Borowski möglicherweise innerhalb eines Dienstleistungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und ESWE-Verkehr bereits oder künftig als Fahrer für die der SPD angehörige Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel eingesetzt wird?
- XIV. Angeblich ist das Arbeitsverhältnis zwischen dem Vater von Dennis Volk-Borowski und ESWE-Verkehr bis zum 31. Juli 2018 befristet. Wird der Magistrat nach den geschilderten Tatsachen eine Weiterbeschäftigung bzw. die Fortsetzung dieser Beschäftigung verhindern?
- XV. Was gedenkt der Magistrat zu tun, um einen solchen oder ähnliche Vorgänge bei ESWE-Verkehr und den anderen kommunalen Unternehmen und Eigenbetrieben in Zukunft vorzubeugen bzw. zu verhindern?
- XVI. Wie bewertet der Magistrat generell die (Neu-)Einstellung von nahen Verwandten von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats bei der Landeshauptstadt Wiesbaden oder einem städtischen Eigenbetrieb oder einem städtischen Unternehmen?
- XVII. Wurde die Antikorruptionsbeauftragte in der Angelegenheit eingeschaltet?
-

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu I.:

Anfang 2018 bestand bei der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH (ESWE Verkehr) Bedarf an Fahrausweisprüfern. Es sollte keine Einstellung über Bedarf erfolgen. Bei Zustimmung des Betriebsrates der ESWE Verkehr wurden am 11.01.2018 vier neue Stellen für die Fahrausweisprüfung genehmigt.

Der Vater von Herrn Volk-Borowski hatte sich für eine übergangsweise Beschäftigung für die Dauer von sechs Monaten beworben. Die Einstellung erfolgte somit übergangsweise zur Entlastung der Arbeitsgruppe Fahrausweisprüfung, da es zu dieser Zeit einen Engpass gab.

Zu II.:

Die interne Stellenausschreibung wurde am 23.01.2018 veröffentlicht. Es gab insgesamt zwei interne Bewerber. Eine Bewerberin, die bereits als Aushilfe im Bereich Fahrausweisprüfung eingesetzt war, bewarb sich auf eine Vollzeitstelle. Sie wird seit dem 01.06.2018 im Rahmen einer Vollzeitstelle eingesetzt. Ein weiterer Bewerber aus dem Omnibusfahrdienst bewarb sich ebenfalls intern und hat die Bewerbung selbst aus Gründen der finanziellen Folgen für seine Person zurückgezogen. Dem Betriebsrat wurden die Bewerbungen zur Einsicht vorgelegt. Der Betriebsrat war an beiden Gesprächen persönlich beteiligt.

Zu III.:

Die externe Ausschreibung ging am 20.02.2018 nach Ende der internen Bewerbungsfrist auf der Homepage der ESWE Verkehr online. Bis zur Offlineschaltung der Stellenausschreibung im Mai 2018 gingen insgesamt 134 externe Bewerbungen ein. Der Betriebsrat wurde über die anstehenden Auswahlverfahren informiert. An den persönlichen Vorstellungsgesprächen war der Betriebsrat beteiligt. Dem Betriebsrat wurden die Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Zu IV.:

ESWE Verkehr ist stets bemüht, soweit es die fachliche Qualifikation bei Neueinstellungen für Führungspositionen zulässt, den Frauenanteil zu erhöhen und Vorgaben bezüglich der Gleichstellung zu erfüllen.

Schwerbehinderte und deren Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Stand Juli 2018 sind ca. 22 % der Mitarbeiter/-innen in der Fahrausweisprüfung schwerbehindert oder gleichgestellt und ca. 34 % der Mitarbeiter/-innen in der Fahrausweisprüfung sind weiblich.

Zu V.:

Ja, in Fällen von Bewerbungen von schwerbehinderten Personen wird die betriebliche Schwerbehindertenvertretung der ESWE Verkehr zu allen persönlichen Bewerbungsgesprächen hinzugezogen.

Zu VI.:

Zum Zeitpunkt des Mitarbeiterbedarfs stand bei ESWE Verkehr kein Mitarbeiter zur Verfügung, der aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht mehr im Fahrdienst eingesetzt werden kann und dem diese Stelle nicht in der Vergangenheit bereits angeboten worden war.

Zu VII.:

Der Betriebsrat der ESWE Verkehr hat der Einstellung des Vaters von Herrn Dennis Volk-Borowski zugestimmt.

Zu VIII.:

Dem Magistrat ist hierzu nichts bekannt. Da eine Zustimmung zur Einstellung seitens des Betriebsrates vorlag, vermutet der Magistrat, dass der damalige Betriebsrat keine Grundlage für ein arbeitsgerichtliches Vorgehen sah.

Zu IX.:

Dem Magistrat ist nicht bekannt, dass gegen den im Frühjahr 2018 neu gewählten Betriebsrat der ESWE Verkehr beim Arbeitsgericht in Wiesbaden eine Wahlanfechtungsklage anhängig ist und kann keinen Zusammenhang zur Thematik der Einstellung bei ESWE Verkehr erkennen.

Zu X.:

Der Magistrat sieht in dem mit Zustimmung des Betriebsrates vorgesehenen Einstellungsverfahren keinen Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei ESWE Verkehr und keinen Sachverhalt eines Erfordernisses weiterer Gremienbefassung.

Zu XI.:

Für einen Zusammenhang zwischen der Einstellung des Vaters des Herrn Dennis Volk-Borowski bei ESWE Verkehr und des Mandats des Herrn Dennis Volk-Borowski als Aufsichtsrat von ESWE Verkehr sieht der Magistrat keine Anhaltspunkte.

Anhaltspunkte für einen Zusammenhang wären beispielsweise eine Einstellung über Bedarf, Sachverhalte einer Umgehung der Mitbestimmung des Betriebsverfassungsgesetzes oder eine nicht marktübliche und nicht tarifvertragskonforme Bezahlung. Solche Sachverhalte liegen jedoch nicht vor.

Nach Kenntnissen des Magistrates hat sich der Vater des Herrn Dennis Volk-Borowski initiativ bei ESWE Verkehr beworben.

Zu XII.:

Da kein Zusammenhang zwischen der Einstellung des Vaters des Herrn Dennis Volk-Borowski bei ESWE Verkehr und des Mandats des Herrn Dennis Volk-Borowski als Mitglied des Aufsichtsrates von ESWE Verkehr gesehen wird, kann auch keine Bewertung als versuchte Vorteilsnahme und / oder ein Interessenkonflikt gesehen werden.

Zu XIII.:

Der Vater von Herrn Volk-Borowski wurde und wird nicht für die Dienstleistung Fahrtätigkeit für die Frau Stadtverordnetenvorsteherin der Landeshauptstadt Wiesbaden eingesetzt. Ein solcher Einsatz war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Daher bewertet der Magistrat die Geschäftsführung als ordnungsgemäß.

Zu XIV.:

Die Befristung des Arbeitsverhältnisses vom Vater des Herrn Volk-Borowski bei ESWE Verkehr auf den 31.07.2018 ist aufgrund von Resturlaubstagen korrekt. Eine Weiterbeschäftigung bzw. Fortsetzung dieser Beschäftigung bei ESWE Verkehr war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen und ist auch nicht erfolgt.

Zu XV:

Der Magistrat kann in dem Vorgang der befristeten Beschäftigung keinen Verstoß gegen eine ordnungsmäßige Geschäftsführung erkennen, so dass kein Handlungsbedarf gesehen wird.

Zu XVI.:

Die (Neu-) Einstellung von nahen Verwandten von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats bei der Landeshauptstadt Wiesbaden oder einem städtischen Eigenbetrieb oder einem städtischen Unternehmen sieht der Magistrat grundsätzlich als ordnungsgemäß an, wenn keinerlei Anhaltspunkte für den Verdacht einer Vorteilsnahme oder für einen anderweitigen Verstoß gegen Gesetze, Verordnungen und interne Vorgaben der Landeshauptstadt Wiesbaden bestehen.

Schon aus Gründen der Fairness und der Gleichberechtigung kann ein Bewerber nicht bereits aufgrund eines Verwandtschaftsgrades zu einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden von einem Bewerbungsverfahren oder einer Einstellung bei der Landeshauptstadt Wiesbaden oder einem städtischen Eigenbetrieb oder einem städtischen Unternehmen ausgeschlossen werden.

Zu XVII.:

Die Antikorruptionsbeauftragte der Landeshauptstadt Wiesbaden wurde mangels Notwendigkeit in dieser Angelegenheit und mangels Zuständigkeit für formal privatisierte Unternehmen der Landeshauptstadt Wiesbaden seitens des Magistrates nicht eingeschaltet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'J. K. ...', written in a cursive script.